

Dienstanweisung Nr. 3/6 – 1,3

Delegation von Befugnissen

nach Nr. 5.1 und 5.2 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 61 LHO
Landeshaushaltsordnung (LHO), Nr. 5.1 und 5.2 der VV zu § 62 LHO
und nach Nr. 6.3 der VV zu § 21 Gebührengesetz (GebG)

1. Die in der Anlage genannten Funktionsträger/innen werden aufgrund der vorstehend genannten Vorschriften und unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsregelung in § 9 Nr.2 der LHO ermächtigt, Befugnisse auszuüben, soweit nicht in der VV zur LHO bzw. in der VV zum GebG eine Delegation ausdrücklich ausgeschlossen oder die Einwilligung der Finanzbehörde vorbehalten ist. Der besseren Lesbarkeit halber sind die Funktionsträger/innen überwiegend unter dem Begriff „...leitung“ zusammengefasst.
2. Soweit die Befugnis dem Beauftragten für den Haushalt obliegt bzw. die Finanzbehörde einwilligen muss, ist [REDACTED] vorher zu beteiligen.
3. Im Verhinderungsfall nehmen die Vertreter/innen die Befugnisse der ermächtigten Bediensteten wahr.
4. Die Befugnisse der Rechtssachbearbeiter/innen gelten für im Rechtsamt anhängige Verfahren.
5. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse haben Auswirkungen auf das Produktgruppenbudget und sind daher ab 10.000 € formlos [REDACTED] mitzuteilen.
6. Werden Forderungen nach § 21 GebG oder § 62 erlassen, so ist eine Kopie der Verfügung zusammen mit einer Kopie der Annahmeanordnung (Belegarten DE und DN) unaufgefordert an [REDACTED] zu geben. [REDACTED] benötigt diese Unterlagen, um im Rahmen der Haushaltsrechnung gegenüber der Finanzbehörde auskunftsfähig zu sein.
7. Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Die Dienstanweisung Nr. 3/6 – 1,2 vom 23.12.2008 ist hiermit aufgehoben.

Vfj: 1) [REDACTED] 25. Ver. Herrlich
2) a.d.A

Einwilligung der Finanzbehörde (über ■■■■ und BfH) erforderlich bei:

- Stundung aus öffentlichem Interesse (§ 21 GebG) über 10.000 €
- Stundungszinsen von weniger als 2% über dem Basiszinssatz über 50.000 €
Sowie generell bei Verzicht auf die Erhebung für bestimmte Fallarten
- Stundungsbeträgen über 50.000 €
- Erlass aus öffentlichem Interesse (§ 21 GebG) über 10.000 €
- Erlass aus sonstigen Gründen über 50.000 €
- Änderung oder Aufhebung von Verträgen zum Nachteil der FHH über 50.000 €
- Vergleiche (einschließlich Insolvenzrecht): Würde der Vergleichsinhalt im Wesentlichen in einer Stundung oder Erlass eines unstreitigen Anspruchs bestehen, so gelten die Befugnisse/Regelungen für Stundungen bzw. Erlass.

Sowie bei Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Wirkung haben kann.

Befugnisse der Funktionsträger/innen

Beauftragter für den Haushalt

- Stundungszinsen von weniger als 2% über dem Basiszinssatz über 10.000 €
- Befristete und unbefristete Niederschlagungen über 50.000 €

Dem BfH sind ansonsten auch alle Vorgänge vorzulegen, die der Einwilligung der Finanzbehörde bedürfen.

Aufgabenbereichsverantwortliche (Dezernentinnen/Dezernenten)

- Stundung aus öffentlichem Interesse (§ 21 GebG) bis 10.000 €
- Stundungszinsen von weniger als 2% über dem Basiszinssatz bis 10.000 €
- Stundungsbeträgen bis 50.000 €
- Befristete und unbefristete Niederschlagungen bis 50.000 €
- Erlass aus öffentlichem Interesse (§ 21 GebG) bis 10.000 €
- Erlass aus sonstigen Gründen bis 50.000 €
- Vorzeitige Freigabe von Sicherheiten unbegrenzt
- Änderung oder Aufhebung von Verträgen zum Nachteil der FHH bis 50.000 €
- Vergleiche (einschließlich Insolvenzrecht): unbegrenzt, sofern der Vergleichsinhalt nicht im Wesentlichen in einer Stundung oder Erlass eines unstreitigen Anspruchs besteht. In dem Fall gelten die Befugnisse/Regelungen für Stundungen bzw. Erlass.

Fachamtsleitungen, Regionalleitung im Jugendamt, Leitungen im Kundenzentrum, im Sozialen Dienstleistungszentrum und Zentrum für Wirtschaft, Bauen und Umwelt

- Bei Stundungsbeträgen bis 10.000 €
- Befristete Niederschlagungen bis 5.000 €
- Unbefristete Niederschlagungen bis 2.500 €
- Erlass aus sonstigen Ansprüchen bis 2.500 €
- Verzicht auf die Erhebung von Kleinstbeträgen s. Anlage zu Nr. 2.6 der VV zu § 62 LHO

Rechtssachbearbeiter/in im Rechtsamt

- Bei Stundungsbeträgen bis 10.000 €
- Befristete Niederschlagungen bis 5.000 €
- Unbefristete Niederschlagungen bis 5.000 €
- Erlass aus sonstigen Ansprüchen bis 5.000 €
- Änderung oder Aufhebung von Verträgen zum Nachteil der FHH bis 5.000 €
- Vergleiche einschl. Insolvenzrecht unbegrenzt, sofern der Vergleichsinhalt nicht im Wesentlichen in einer Stundung oder Erlass eines unstreitigen Anspruchs besteht. In dem Fall gelten die Befugnisse/Regelungen für Stundungen bzw. Erlass.
- Verzicht auf die Erhebung von Kleinstbeträgen s. Anlage zu Nr. 2.6 der VV zu § 62 LHO

Abteilungsleitung in den Fachämtern GS (Grundsicherung und Soziales), JA (Jugend und Familienhilfe), WBZ3 (Service und Fachbereiche), VS1 (Lebensmittelüberwachung und Ordnungsangelegenheiten), SR2 (Planung und Steuerung der Einrichtungen)

- Bei Stundungsbeträgen bis 2.500 €
- Befristete Niederschlagungen bis 2.500 €
- Unbefristete Niederschlagungen bis 1.250 €
- Erlass aus sonstigen Ansprüchen bis 1.250 €
- Verzicht auf die Erhebung von Kleinstbeträgen s. Anlage zu Nr. 2.6 der VV zu § 62 LHO

Amtsvormund /Ampflegler/in im Fachamt Jugend- und Familienhilfe (Aufgaben gem. § 55 KJHG)

- Bei Stundungsbeträgen bis 2.500 €

Leitungen im SDZ für: Grundsicherung u. Soziales, Wohngeld,
Unterhaltsvorschuss, Kindertagesbetreuung und Elterngeld

- Bei Stundungsbeträgen bis 2.500 €
- Befristete Niederschlagungen bis 2.500 €
- Verzicht auf die Erhebung von Kleinstbeträgen s. Anlage zu Nr. 2.6 der VV zu § 62 LHO

Sachbearbeitung für Unterhaltsvorschuss, Kindertagesbetreuung, Hilfen
zur Erziehung

- Bei Stundungsbeträgen bis 1.250 €

- Delegation von Befugnissen nach Nr. 5.1 und 5.2 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 61 Landeshaushaltsordnung (LHO), Nr. 5.1 und 5.2 der VV zu § 62 LHO und nach Nr. 6.3 der VV zu § 21 Gebührengesetz (GebG) -

Befugnisse Funktionsträgerin / Funktionsträger	Stundung		Niederschlagung		Verzicht auf die Erhebung von Kleinbeträgen Höchstgrenze EUR	
	aus öffentl. Interesse (§ 21 GebG) EUR	bei Stundungszinsen unter 2 % über dem Basiszinssatz 1) EUR	bei Beträgen EUR	befristete EUR		unbefristete EUR
Beauftragte / Beauftragter für den Haushalt	über 10.000	über 10.000	über 50.000	über 50.000	über 50.000	
	sowie Fälle von grundsätzlicher Bedeutung					
erforderliche Einwilligung der Finanzbehörde 1), 2)	über 10.000	Generell bei Verzicht auf die Erhebung für bestimmte Fallarten	über 50.000			
	sowie Fälle von grundsätzlicher Bedeutung					
Aufgabenbereichsverantwortliche/ Aufgabenbereichsverantwortlicher	bis: 10.000	bis 10.000	bis 50.000	bis 50.000	bis 50.000	25 3)
Fachamtsleitungen, Regionalleitung im Jugendamt und Leitungen im Kundenzentrum, im Sozialen Dienstleistungszentrum und im Zentrum für Wirtschaft, Bauen und Umwelt			bis 10.000	bis 5.000	bis 2.500	25 3)
Rechtssachbearbeiterin / Rechtssachbearbeiter im Rechtsamt			bis 10.000	bis 5.000	bis 5.000	25 3)
Abteilungsleitung im Jugendamt, WBZ3 (Service und Fachbereiche), VS1 (Lebensmittelüberwachung und Ordnungsangelegenheiten), SR2 (Planung und Steuerung der Einrichtungen)			bis 2.500	bis 2.500	bis 1.250	25 3)

- 1) siehe auch Nr. 5.2 i. V.m. Nr. 1.2 der VV zu § 62 LHO und Nr. 6.2 der VV zu § 21 GebG – Mit Einwilligung der Finanzbehörde kann für bestimmte Fallarten von der Erhebung von Stundungszinsen allgemein abgesehen werden.
- 2) siehe auch Nr. 5.3 der VV zu § 62 LHO – Die Einwilligungsvorbehalte gelten nicht für Fälle, in denen bereits die Kommission für Bodenordnung über die Stundung oder den Erlass entschieden hat.

Befugnisse Funktionsträgerin / Funktionsträger	Stundung		Niederschlagung		Verzicht auf die Erhebung von Kleinbeträgen Höchstgrenze EUR	
	aus öffentl. Interesse (§ 21 GebG) EUR	bei Stundungs- zinsen unter 2 % über dem Basiszinssatz 1) EUR	bei Beträgen EUR	befristete EUR		unbefristete EUR
Amtsvormund / Amtspflegerin / Ampflegger im Jugendamt (Aufgaben gem. § 55 KJHG)			bis 2.500			
Leitung im SDZ für Grundsicherung und Soziales, Wohngeld, Unterhaltsvorschluss, Kindertagesbetreuung, Elterngeld			bis 2.500	bis 2.500		25 3)
Sachbearbeitung für Unterhaltsvorschluss, Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung			bis 1.250			

1) siehe auch Nr. 5.2 i.V. m. Nr. 1.2 der VV zu § 62 LHO und Nr. 6.2 der VV zu § 21 GebG. - Mit Einwilligung der Finanzbehörde kann für bestimmte Fallarten von der Erhebung von Stundungszinsen allgemein abgesehen werden.

3) vgl. aber Einzelheiten der Anlage zu Nr. 2.6 der VV zu § 62 LHO

Befugnisse Funktionsträger/ Funktionsträger	Erlass und Nichtfestsetzung von Ansprüchen aus öffentl. Interesse (§ 21 GebG) EUR		sonstige Ansprüche EUR	vorzeitige Freigabe von Sicherheiten EUR	Änderung oder Aufhebung von Verträgen zum Nachteil der FHH EUR	Vergleiche (einschl. Insolvenzrecht) EUR
Beauftragte / Beauftragter für den Haushalt	über 10.000		über 50.000		über 50.000	Würde der Vergleichsinhalt im Wesentlichen in einer Stundung oder Erlass eines unstrittigen Anspruchs bestehen, so gelten die Befugnisse für Stundungen bzw. Erlass.
	sowie Fälle von grundsätzlicher Bedeutung					
erforderliche Einwilligung der Finanzbehörde	über 10.000	über 50.000			über 50.000	
	sowie Fälle von grundsätzlicher Bedeutung					
Aufgabenbereichsverantwortliche/ Aufgabenbereichsverantwortlicher	bis 10.000	bis 50.000	unbegrenzt		bis 50.000	Würde der Vergleichsinhalt im Wesentlichen in einer Stundung oder Erlass eines unstrittigen Anspruchs bestehen, so gelten die Befugnisse für Stundungen bzw. Erlass, ansonsten unbegrenzt
Fachamtsleitungen, Regionalleitung im Jugendamt und Leitungen im Kundenzentrum, im Sozialen Dienstleistungszentrum und im Zentrum für Wirtschaft, Bauen und Umwelt		bis 2.500				
Rechtssachbearbeiterin/ Rechtssachbearbeiter im Rechtsamt		bis 5.000			bis 5.000	Würde der Vergleichsinhalt im Wesentlichen in einer Stundung oder Erlass eines unstrittigen Anspruchs bestehen, so gelten die Befugnisse für Stundungen bzw. Erlass, ansonsten unbegrenzt
Abteilungsleitung im Jugendamt, WBZ3 (Service und Fachbereiche), VS1 (Lebensmittelüberwachung und Ordnungsangelegenheiten), SR2 (Planung und Steuerung der Einrichtungen)		bis 1.250				
Amtsvormund/ Ampfleglerin/Ampflegger im Jugendamt (Aufgaben gem. § 55 KJHG)						

1) siehe auch Nr. 5.2 i.V.m. Nr. 1.2 der VV zu § 62 LHO und Nr. 6.2 der VV zu § 21 GebG – Mit Einwilligung der Finanzbehörde kann für bestimmte Fallarten von der Erhebung von Stundungszinsen allgemein abgesehen werden.

2) siehe auch Nr. 5.3 der VV zu § 62 LHO - Die Einwilligungsvorbehalte gelten nicht für Fälle, in denen bereits die Kommission für Bodenordnung über die Stundung oder den Erlass entschieden hat.

3) vgl. aber Einzelheiten der Anlage zu Nr. 2.6 der VV zu § 62 LHO.

Befugnisse Funktionsträgerin/ Funktionsträger	Erläss und Nichtfestsetzung von Ansprüchen aus öffentl. Interesse (§ 21 GebG) EUR	sonstige Ansprüche EUR	vorzeitige Freigabe von Sicherheiten EUR	Änderung oder Aufhebung von Verträgen zum Nachteil der FHH EUR	Vergleiche (einschl. Insolvenzrecht) EUR
Leitung im SDZ für Grundsicherung und Soziales, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Kindertagesbetreuung, Elterngeleit für Unterhaltsvorschuss, Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung					
Sachbearbeitung für Unterhaltsvorschuss, Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung					